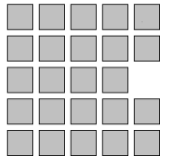


Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf –

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06. bis einschließlich 17.07.2015

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 2	17.07.2015	1.	Das beidseitige Bankett entlang des Radweges wurde von 0,5 m auf 0,75 m verbreitert. Die Verbreiterung erfolgte aufgrund der Stellungnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung von Mittelfranken vom 29.04.2014 und Bayerischem Bauernverband Ortsverband Eltersdorf vom 22.05.2014, die eine Ergänzung wegen fehlender Ausweichmöglichkeiten auf der gesamten Strecke gefordert haben. Dies sei jedoch – jedenfalls im Bereich des Grundstückes des Bürgers – nicht ausreichend. Der Weg würde dann in einer Entfernung von 0,75 m am Anwesen des Bürgers entlang vorbeiführen. Es möge zwar sein, dass eine öffentliche Verkehrsfläche direkt an einem privaten Grundstück angrenzen darf, jedoch müsse berücksichtigt werden, welcher Verkehr auf dieser Verkehrsfläche zu erwarten sei. Es handle sich eben nicht nur um einen Radweg, der an dem Grundstück vorbeiführe, sondern die Verkehrsfläche soll auch den landwirtschaftlichen Verkehr aufnehmen. Dabei gehen die Planungen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 40 t aus. Auch wenn nach § 32 StVZO die höchstzulässige Breite von Schleppern und Anhängern 2,55 m - einschließlich schräggestellter Seitenwände (ohne Ladung) betrage, darf die Transportbreite von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, von gezogenen (am Schlepper angehängten) Arbeitsmaschinen und von Anbaugeräten am Schlepper und auch am Anhänger bei Straßenfahrten 3,0 m nicht übersteigen. Es sei daher zu erwarten, dass im Falle des Begeg-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Eltersdorfer Ortskerns stellt neben der Verbesserung der überörtlichen und innerörtlichen Radwegeverbindung in diesem Bereich ein Planungsziel des Bebauungsplans Nr. E 392 dar, welches im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom UVPA beschlossen wurde und an dem auch weiterhin festgehalten werden soll. Gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Stand: Oktober 2005) ist bei einer Mehrfachnutzung von Schleppern und Fahrrädern eine Fahrbahnbreite von 3 m mit beidseitig befestigten Seitenstreifen von jeweils 0,75 m ausreichend. Bei Begegnungsfällen kann auf das Bankett ausgewichen werden. Der Begegnungsverkehr von zwei Schleppern mit je einer Breite von bis 3,0 m wird als so gering eingeschätzt, dass ein entsprechender Ausbau des gesamten Weges als nicht verhältnismäßig gesehen wird. Anzumerken ist allerdings, dass für diesen voraussichtlich seltenen Fall Ausweichmöglichkeiten bestehen. Zu nennen ist hierbei die geradlinige Fahrbahn zwischen den beiden Kurvenbereichen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 349 – Gmkg. Eltersdorf, die mit einer Breite von 4,00 m anstelle von im Regelquerschnitt vorgesehenen 3,00 m, dem beidseitigen Bankett von 0,75 m und dem westlich angrenzenden 1,00 m breiten Grünstreifen eine Breite von 6,00 m aufweist. Weiterhin besteht die Möglichkeit im Kreuzungsbereich am Wiesengrundweg durch entsprechendes Rangieren auszuweichen. Eine Gefährdung des Eigentums des Bürgers ist daher

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				nungsverkehrs zwei Landmaschinen mit einem Gesamtgewicht von jeweils 40 t und einer Breite mit Anbauteilen von jeweils 3,00 m aneinander vorbeifahren müssen. Zum einen sei der Unterbau für derartige Begegnungen nicht ausgelegt, da dann teils auf der Straße, teils auf dem Bankett insgesamt 80 t verteilt werden müssen. Weitaus gravierender sei jedoch, dass die geplante Verbreiterung des Banketts nicht ausreiche, dass zwei Fahrzeuge mit bis zu 3,00 m Breite und einem entsprechenden Abstand sowohl zwischen den Fahrzeugen, als auch zu den umliegenden Bauwerken, aneinander vorbeifahren können. Dabei müssen noch nicht einmal Fahrzeuge berücksichtigt werden, die derart groß sind, sondern diese Situation könne bereits schon dann eintreten, wenn kleinere Landmaschinen sich begegnen oder bei der Begegnung mit Fahrradfahrern oder Fußgängern ausweichen müssen. Der Bürger sieht deshalb sein Eigentum erheblich gefährdet, da zu erwarten sei, dass in diesem Fall sein Zaun in Mitleidenschaft gezogen werde. Dieses Problem könne auch dadurch behoben werden, dass – wie vielfach gefordert – der „Radweg“ auch tatsächlich nur allein für Fußgänger und Fahrradfahrer gewidmet werde, da keine Notwendigkeit bestehe, mit Landmaschinen diesen Weg zu nehmen. Dies würde zudem eine erhebliche Kosteneinsparung bedeuten, denn der Weg müsse nicht für den Verkehr mit derart schweren Fahrzeugen konzipiert werden.	nicht zu erwarten.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	Ferner seien die Einwendungen des Bürgers bezüglich des asphaltierten Wiesengrundwegs dahingehend falsch verstanden, dass dieser nicht nur die Baumaschinen sondern eben auch für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht geeignet seien. Für eine Belastung mit Fahrzeugen von bis zu 40 t sei der Weg nicht ausgelegt, weshalb es zu erheblichen Schäden kommen werde. Eine Sparmaßnahme von bis zu 55.000 €, die darin liegen soll, dass der Wiesengrundweg, als vorhandenes Teilstück genutzt werden könne, werde darin nicht gesehen, denn auch dieses Teilstück müsse entsprechend verstärkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen bezüglich des Unterbaus erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Zuge der Erschließungsplanung und –umsetzung. Die entsprechenden Hinweise werden weitergeleitet.
2.	B 8	17.07.2015	1.	Im Namen der Unterzeichnenden der Stellungnahme vom 23.05.2014 wird Widerspruch gegen die beschränkte öffentliche Beteiligung erhoben. Es handele sich um eine Neuauslegung. Eine beschränkte öffentliche Beteiligung sei aus verfahrenstechnischen Gründen nicht gegeben, denn die Änderungen der Neuauslegung gehen wohl in einigen Teilen über die im ersten Teil der Erläuterung angegebenen Änderungen weit hinaus, so der Bürger. Die zuletzt ausgelegte Version des Bebauungsplanes sei in der aktuellen Auslegung im Internet nicht dargestellt und auch nicht im Amt ausgelegt gewesen. Die Änderungen seien nicht hervorgehoben, so dass ein Vergleich mit der Vorversion nicht möglich gewesen sei. Dem Bürger zu Folge handele es sich um eine Neuauslegung ohne Einschränkung, so dass die Stellungnahmen vom 10.12.2009 und vom 22.05.2014 in vollem Umfang aufrechterhalten werden.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplanentwurf wurde mit den entsprechenden erforderlichen Änderungen und Ergänzungen vom 15.06.2015 bis 17.07.2015 erneut öffentlich ausgelegt. Die Änderungen, die der Bebauungsplanentwurf durch den Beschluss des UVPa vom 12.05.2015 erfahren hatte, wurden in den amtlichen Bekanntmachungen vom 05.06.2015 und auch im Internet dargelegt. Darüber hinaus hätten die weiteren Ergänzungen bei den Festsetzungen und Hinweisen zum Bebauungsplan und zur Grünordnung sowie Ergänzungen und Präzisierungen von Erläuterungen in der Begründung und im Umweltbericht auf Nachfrage durch die zuständige Sachbearbeiterin erläutert werden können.
			2.	Die derzeitige Bauleitplanung Nr. E 392 schieße weit über das ursprüngliche Ziel hinaus, nämlich der Realisierung einer durchgehenden Radwegachse durch das Regnitztal. Anstelle dessen versuche man die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen am	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Eltersdorfer Ortskerns stellt neben der Verbesserung der überörtlichen und innerörtlichen Radwegeverbindung in diesem Bereich ein Pla-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				westlichen Ortskern von Eltersdorf. Das sei in keiner Weise erforderlich, denn alle landwirtschaftlichen Flächen seien voll über die Stichstraßen in den Wiesen Grund erreichbar. Deshalb wird eine Rad-/Landwirtschaftsstraße, die für Fahrzeuge mit 40 t Gesamtgewicht ausgelegt ist, entschieden abgelehnt.	nungsziel des Bebauungsplans Nr. E 392 dar, das im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom UVPA beschlossen wurde und an dem auch weiterhin festgehalten werden soll.
			3.	Der südliche Teil des Wiesengrundwegs sei für schwere Landfahrzeuge nicht ausgelegt. Die derzeitige Fahrbahndecke senke sich bereits in Richtung Wiesenböschung ab. Eine riesengroße Tanne mit dem Umfang von über 2,5 m hebe die Fahrdecke. Durch das Befahren mit schweren Landfahrzeugen werde diese Tanne bedroht. Problematisch dürfe auch die Kanalisation vor der Einfahrt Wiesengrundweg 3 sein, die dort einen Einstieg mit einem Deckel von 70 cm hat.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen bezüglich des Unterbaus erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Zuge der Erschließungsplanung und –umsetzung. Die entsprechenden Hinweise werden weitergeleitet.
			4.	Wenn der Radweg schon für schwere Landfahrzeuge ausgebaut werden soll, ist unbedingt die Trassenführung des Ortsbeirates Eltersdorf der derzeitigen Trassenführung vorzuziehen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Billigungsbeschlusses B-Plan Nr. 392 am 19.02.2013 hat der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen die vom Ortsbeirat vorgeschlagene alternative Trassenführung parallel zum bestehenden Wiesengrundweg nicht befürwortet, da diese u.a. eine unwirtschaftliche Doppelschließung darstelle und eine größere Flächenversiegelung sowie Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000 € erzeuge.
			5.	Nochmals, der Widerspruch der Bürger beziehe sich nicht gegen die Schließung der sogenannten Radweglücke am Eltersdorfer Ortskern, sondern gegen den Bebauungsplan Nr. E 392.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			6.	Der Bürger möchte folgende Anhaltspunkte zur Neubewertung des Bebauungsplanes und damit einer Bebauungsplanänderung wie folgt geben: In Anbetracht, dass der Planungsvorschlag des Orts-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Eltersdorfer Ortskerns stellt neben der Verbesserung der überörtlichen und innerörtli-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				beirates Eltersdorf vom UVPA abgelehnt wurde und es sich mit dem derzeitigen Billigungsbeschluss des UVPA um eine Streckenführung des Radweges über den südlichen Teil des Wiesengrundweges handelt, der aber in keiner Weise von den Landwirten Zuspruch finde, wird der Vorschlag gemacht nur das ursprüngliche Ziel dieser Planung zu verfolgen. Nämlich nur einen Rad- und Fußgängerweg zu bauen, der auch über den südlichen Teil des Wiesengrundweges führen kann. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. E 392, 5.1.1 und 5.3.4 heiße es: der Flächenverbrauch und die Versiegelung in dem überwiegenden Teil der verbrauchten Fläche sei für den eigentlichen Zweck der Wegeverbindung (Fuß-/Radweg) weder im dargestellten Ausmaß noch in der dargestellten Form erforderlich. Die alternative Einrichtung eines Schwemmsandweges führe nicht zur Flächenversiegelung und auch nicht zur jetzt dargestellten deutlichen Verbreiterung mit zusätzlichem Flächenbedarf, wie es für schweren Lastverkehr bei der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sei. Zu Bodenschutz 5.5.1 heiße es: die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen sind aufgrund des Entwicklungszieles Radwegebau unvermeidbar. Grundsätzlich sei der Verlust offenen Bodens hier nicht ausgleichbar. Abgesehen von dem erheblichen finanziellen Mehraufwand für den straßenähnlichen Aufbau mit Bitumen-Decke und einer Breite von 3 m komme es zu einer für den Zweck des Rad- und Fußweges nicht erforderlichen Versiegelung einer nicht unerheblichen Fläche und eines Mehraufwandes bei der Querung des Eltersdorfer Baches. Schwemmsandwege seien im Geh- und Fahrradwe-	chen Radwegeverbindung in diesem Bereich ein Planungsziel des Bebauungsplans Nr. E 392 dar, das im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom UVPA beschlossen wurde und an dem auch weiterhin festgehalten werden soll. Da der Einsatz von wassergebundener Decke im Überschwemmungsgebiet nicht geeignet ist, hat man die bituminierte Befestigung gewählt, die eine weitaus längere Lebensdauer und weitaus geringere Unterhaltskosten aufweisen kann.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				gebaut in ökologisch zu erhaltenen Bereichen üblich und auch in Erlangen verwirklicht. Dieser Einwand gelte umso mehr, als der betrachtete westliche Anteil des Regnitzgrundes bereits mehr als ausreichend landwirtschaftlich erschlossen sei, was die tatsächliche Anfahrt und Nutzung bestätige.	
3.	B 8	30.07.2015		Bürger 8 legt zudem Widerspruch zu den Ergebnissen der Prüfung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahme ein. Die Prüfungsergebnisse seien einseitig, teilweise falsch und würden keinerlei Optionen berücksichtigen, den Regnitztalradweg kostengünstig, Flächen sparend und bürgervertraglich zu bauen. Dem Stadtrat sei eine Vorlage zur Entscheidung unterbreitet, die nicht schlüssig sei. Deshalb fordert der Bürger eine erneute Bewertung seiner Stellungnahmen für die Vorlage zum Stadtrat. Nachfolgend bezieht sich der Bürger auf die Ergebnisse der Prüfung seiner Stellungnahmen (vgl. <i>Änderungsbeschluss vom 12.05.2015</i>):	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde im Rahmen des Änderungsbeschlusses am 12.05.2015 planungsrechtlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde vom UVPA beschlossen. Die vorgebrachten Bedenken sind nicht nachvollziehbar.
				<i>Zu 1.:</i> Der Wiesengrundweg sei eine Sackgasse und durch das Bauvorhaben Nr. E 392, das den Regnitztalradweg für schwere Landfahrzeuge (40 t) auslegt, werde der Wiesengrundweg zu einer Durchfahrtsstraße. Außerdem sei die Fahrdecke des südlichen Teils des Wiesengrundweges für den Verkehr einer Nebenstraße ausgelegt und eigne sich nicht für den Schwerlastverkehr. Es sei hierzu anzumerken, dass zur Erschließung der Wohngrundstücke im südlichen Teil des Wiesengrundweges die Anrainer für diese Nebenstraße Grundstücksflächen an die damalige Kommune Eltersdorf kostenfrei abgetreten haben und diese Ne-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Eltersdorfer Ortskerns stellt neben der Verbesserung der überörtlichen und innerörtlichen Radwegeverbindung in diesem Bereich ein Planungsziel des Bebauungsplans Nr. E 392 dar, das im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom UVPA beschlossen wurde und an dem auch weiterhin festgehalten werden soll. Zudem ist anzumerken, dass es sich bei dem Wiesengrundweg um eine öffentlich gewidmete Ortsstraße handelt. Sollten ggf. Ausbaubeiträge erhoben werden müssen, erfolgt dies in einem nachgelagerten Verfahren innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Rahmens. Faktische und

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				benstraße ausschließlich auf Kosten der Anrainer gebaut wurde. Das sei eine faktische und unmittelbare Beeinträchtigung, die von der Baumaßnahme ausgehe. Es sei zum einen ein schwerwiegender Einschnitt für die Anrainer und bedeute zum anderen einen erheblichen Wertverlust der Grundstücke. Der Bebauungsplan schließe den Wiesengrundweg voll mit ein. Also seien die direkt angrenzenden Wohngrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Bezüglich des landwirtschaftlich geprägten Ortsteils nehmen die Bürger sehr wohl die diesbezüglichen Aktivitäten der Landwirte in Kauf. Aber bitte nur dort, wo es für die Landwirte erforderlich ist. Der geplante schwere Ausbau des Radweges sei für die Landwirte absolut nicht erforderlich, denn alle Landstücke können über die Eltersdorfer Straße und den Stichstraßen zum Wiesengrund optimal erreicht werden – und das schon seit ewigen Zeiten. Es sei vielmehr das Anliegen der Stadt Erlangen, die Bauern mit einem Zuckerl (dem Ausbau des Radweges für schwere Landfahrzeuge) zu bewegen ihre Grundstücke im Wiesengrund zu verkaufen, damit der Radweg überhaupt gebaut werden könne. Dies sei eine echte Schacherei, die auf dem Rücken der Wohnungsgrundanrainer ausgetragen werden soll. Angemerkt sei: gegen einen Radweg, der über den Wiesengrundweg geleitet werde, für Radfahrer und Fußgänger aber ohne Landfahrzeuge, haben die Anrainer nichts einzuwenden.	unmittelbare Beeinträchtigungen, die durch die geplante Baumaßnahme ausgehen, sind nicht zu erwarten.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<i>Zu 3.:</i> Es sei falsch, dass der Wiesengrundweg im Bereich der Tempo-30-Zone liege. Daher bestehe der Konflikt zwischen dem landwirtschaftlichen Verkehr, Radverkehr, Anliegerverkehr und spielenden Kindern auch weiterhin. Ja, der senkrechte Teil des Wiesengrundweges, von der Eltersdorfer Straße hin zum Regnitztal – Wiesengrund, diene als Stichstraße für die Landwirte zu ihren Landflächen und werde auch von den Anrainern akzeptiert, weil eben nur die Landwirte die Stichstraße nutzen, die direkt in diesem Bereich ihre Landflächen haben. Für die anderen Landflächen gebe es genügend weitere Stichstraßen in den Wiesengrund, deshalb bedarf es keiner weiteren Neuerschließung landwirtschaftlicher Flächen im Wiesengrund.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Wie bereits erläutert wird ein Konflikt zwischen landwirtschaftlichem Verkehr, Radverkehr, Anliegerverkehr und spielenden Kindern nicht erwartet. Der Wiesengrundweg ist eine öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Tempo-30-Zone, die auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden darf. So gilt der Mischverkehr aus Fußgängern, Radfahrern, Anliegerverkehr und landwirtschaftlichem Verkehr auf der verkehrsarmen Straße mit geringen Geschwindigkeiten als hinreichend sicher.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<i>Zu 7.:</i> Es solle ein Radweg gebaut werden, der in Wirklichkeit den landwirtschaftlichen Verkehr von der Eltersdorfer Straße umleiten soll. Was bitte sehr, hat dieses Anliegen mit dem ursprünglichen Ziel zu tun: „der Realisierung einer durchgehenden Radwegachse durch das Regnitztal?“ Nichts! Die Elterdorfer Straße wird, gemessen am Gesamtverkehrsaufkommen, durch den landwirtschaftlichen Verkehr verschwindend gering belastet. Daher besteht auch keine Notwendigkeit den landwirtschaftlichen Verkehr umzuleiten. Es werden für den massiven Ausbau des geplanten Radweges, für schwere Landfahrzeuge, unnötige Flächen im Wiesengrund versiegelt, was mit einem enormen Kostenaufwand verbunden sei. Der Bürger plädiert für eine kostengünstigere Lösung. Möglicherweise wurde der Ausbau des Radweges für den landwirtschaftlichen Verkehr seitens des Bayerischen Bauernverbandes begrüßt, aber sicherlich nicht gefordert. Denn während der letzten sechs Jahre sind in den Ortsbeiratssitzungen mit den Bauern aus Eltersdorf mögliche Streckenführungen diskutiert und erarbeitet worden, die letztendlich auch durch den Ortsbeirat Eltersdorf der Stadt Erlangen vorgelegt wurden. In allen Diskussionen wurde eine Streckenführung über den südlichen Teil des Wiesengrundweges von den Bauern abgelehnt, weil diese Streckenführung für die Landfahrzeuge ungeeignet sei. Es stelle sich hier schon die Frage, ob man den Sachverstand der Bauern einfach ignorieren könne.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Eltersdorfer Ortskerns stellt neben der Verbesserung der überörtlichen und innerörtlichen Radwegeverbindung in diesem Bereich ein Planungsziel des Bebauungsplans Nr. E 392 dar, das im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom UVPA beschlossen wurde und an dem auch weiterhin festgehalten werden soll. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens BP Nr. E 392 wurden bereits alternative Streckenführungen geprüft, hierbei stellte sich die vorgesehene Wegetrasse als die geeignetste Variante heraus, bei der auch die notwendigen Fahrradien der landwirtschaftlichen Fahrzeuge berücksichtigt wurden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<i>Zu 9.:</i> Der UVPA der Stadt Erlangen hat zwar den Vorschlag des Ortsbeirates Eltersdorf nicht befürwortet, aber auch keine weiteren Bemühungen angestellt um zu einer für alle tragbaren Lösung zu kommen. Der Bürger bittet um eine Neubewertung des Bebauungsplanes Nr. E 392 unter den Aspekt wie im Absatz „zu 10“ angeregt wird. An dieser Stelle sei festzustellen, dass die „Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB“ der Stadt Erlangen lediglich als Alibi-Verfahren genutzt werde. Die Stadt Erlangen weigere sich, Mehrkosten von 50.000 € für die zusätzliche Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Wiesengrund Eltersdorf zu tragen, wollen aber einen weit überdimensionierten Radweg bauen, der weder den Zuspruch der Landwirte noch der Anrainer finde. Das sei ein echter Schildbürgerstreich. Wenn, wie behauptet werde, dass der Bauernverband Eltersdorf diesen für schwere Landfahrzeuge auszubauenden Radweg begrüßt, was einer Neuerschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Wiesengrund gleichkomme, sollten die Bauern auch dazu aufgefordert werden, die erforderlichen Flächen dafür kostenfrei abzugeben. Natürlich wäre es auch logisch, dass sich die Bauern an den Kosten des Projekts voll beteiligen. Oder soll hier mit unterschiedlichem Maß gegenüber den Wohnungsanrainern gemessen werden? Siehe „zu 1. Zweiter Absatz“. Der Bürger stellt nochmals fest, wenn die Bauern diesen Radweg begrüßen, sollten die Bauern auch den Anteil der Neu – Erschließungskosten (Mehrkosten von 50.000 €) für die landwirtschaftlichen Flächen im Wiesengrund tragen. In diesem Fall wäre die Trassenführung, die der Ortsbeirat zusammen mit den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wiesengrundweg ist eine öffentlich gewidmete Ortsstraße. Sollten ggf. Ausbaubeiträge erhoben werden müssen, erfolgt dies in einem nachgelagerten Verfahren innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Rahmens.

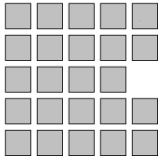
Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Bauern vorgeschlagen hat, für alle eine brauchbare Lösung.	
				<i>Zu 10.:</i> Der Widerspruch des Bürgers beziehe sich nicht gegen die Schließung der sogenannten Radweglücke am Eltersdorfer Ortskern, sondern gegen den Bebauungsplan Nr. E 392. Dies werde begründet mit den Ausführungen unter den Abschnitten: zu 1., 3., 7. und 9. Der Bürger möchte folgende Anhaltspunkte zur Neubewertung des Bebauungsplanes und damit einer Bebauungsplanänderung geben: In Anbetracht, dass der Planungsvorschlag des Ortsbeirates Eltersdorf vom UVPA abgelehnt wurde und es sich mit dem derzeitigen Billigungsbeschluss des UVPA um eine Streckenführung des Radweges über den südlichen Teil des Wiesengrundweges handelt, der aber in keiner Weise von den Landwirten Zuspruch finde, wird der Vorschlag gemacht, nur das ursprüngliche Ziel dieser Planung zu verfolgen. Nämlich nur einen Rad- und Fußgängerweg zu bauen, der auch über den südlichen Teil des Wiesengrundweges führen kann. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. E 392, 5.1.1 und 5.3.4 heiße es: der Flächenverbrauch und die Versiegelung in dem überwiegenden Teil der verbrauchten Fläche sei für den eigentlichen Zweck der Wegeverbindung (Fuß- Radweg) weder im dargestellten Ausmaß noch in der dargestellten Form erforderlich. Die alternative Einrichtung eines Schwemmsandweges führe nicht zur Flächenversiegelung und auch nicht zur jetzt dargestellten deutlichen Verbreiterung mit zusätzlichem Flächenbedarf, wie es für schweren Lastverkehr bei der landwirtschaftlichen Nutzung er-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Eltersdorfer Ortskerns stellt neben der Verbesserung der überörtlichen und innerörtlichen Radwegeverbindung in diesem Bereich ein Planungsziel des Bebauungsplans Nr. E 392 dar, das im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom UVPA beschlossen wurde und an dem auch weiterhin festgehalten werden soll. Da der Einsatz von wassergebundener Decke im Überschwemmungsgebiet nicht geeignet ist, hat man die bituminierte Befestigung gewählt, die eine weitaus längere Lebensdauer und weitaus geringere Unterhaltskosten aufweisen kann.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				forderlich sei. Zu Bodenschutz 5.5.1 heiße es: die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen sind aufgrund des Entwicklungszieles Radwegebau unvermeidbar. Grundsätzlich sei der Verlust offenen Bodens hier nicht ausgleichbar. Abgesehen von dem erheblichen finanziellen Mehraufwand für den straßenähnlichen Aufbau mit Bitumen-Decke und einer Breite von 3 m komme es zu einer für den Zweck des Rad- und Fußweges nicht erforderlichen Versiegelung einer nicht unerheblichen Fläche und eines Mehraufwandes bei der Querung des Eltersdorfer Baches. Schwemmsandwege seien im Geh- und Fahrradwegebau in ökologisch zu erhaltenen Bereichen üblich und auch in Erlangen verwirklicht. Dieser Einwand gelte umso mehr, als der betrachtete westliche Anteil des Regnitzgrundes bereits mehr als ausreichend landwirtschaftlich erschlossen sei, was die tatsächliche Anfahrt und Nutzung bestätigt.	

Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB
mit Schreiben vom 09.06.2015

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	16.07.2015		Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.	Entfällt.
3.	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Postfach 619 91511 Ansbach	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
4.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	29.06.2015		Es werden keine Äußerungen hervorgebracht. Es wird jedoch daraufhin gewiesen, dass die angelegten Wege zu den Feldern mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden müssen, so dass die entsprechenden Wegeradien so auszulegen sind, dass diese Wege mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können. Auch sind diese Wege entsprechend der Fahrzeuggesamtmasse auszulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die entsprechenden Radien wurden den landwirtschaftlichen Fahrzeugen angepasst. Die Wegetrasse wird für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einem Maximalgewicht von 40 t geplant und ausgebaut.
5.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	90403 Nürnberg				
6.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt Postfach 617 91511 Ansbach	02.07.2015		Keine Äußerung.	Entfällt.
7.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
8.	Erlanger Stadtwerke AG Äußere Brucker Str. 33 ESTW/NP 91052 Erlangen	20.07.2015		Auf die Stellungnahme vom 21. Mai 2014 wird verwiesen: Elektrizitätsversorgung Im Bereich des Wiesengrundweges befinden sich Kabel zur örtlichen Versorgung. Wärme- und Gasversorgung In dem Bereich des geplanten Bebauungsplanes verlaufen keine Wärme- und Gasleitungen. Wasserversorgung Im Bereich des Wiesengrundweges liegt eine Wasserleitung zur Versorgung der angrenzenden Grundstücke. Ebenso ist eine Hausanschlussleitung nördlich des Regnitzweges vorhanden. Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die bestehenden Kabel und Leitungen in Grundstücken liegen, die nicht im Eigentum der Stadt sein werden und nicht öffentlich gewidmet werden, so sind Leitungsrechte für Versorgungsleitungen für den ZVE und die ESTW im Bebauungsplan festzusetzen. Es wird davon ausgegangen, dass die Höhenlage der vorhandenen Oberflächen im Bereich der Versorgungsanlagen nicht verändert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flächen von der Stadt Erlangen erworben werden sollen, müssen keine Leitungsrechte für Versorgungsleitungen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Bei Baumpflanzungen im Bereich der Leitungen sind gem. DVGW-Regelwerk GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ die Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung von Abständen unter 2,5m sind Schutzvorkehrungen durch den Veranlasser zu treffen.	
9.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
10.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
11.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
12.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
13.	Ortsbeirat Eltersdorf Herrn Wolfgang Appelt Tucherstraße 6 91058 Erlangen	02.07.2015		Die zahlreichen Einwendungen der Eltersdorfer Bürgerinnen und Bürger wurden fast ohne Ausnahme mit dem Vermerk „Stellungnahme wird nicht berücksichtigt“ abgewiesen. Viele dieser Argumente gegen die vorliegende Planung wurden auch vom Ortsbeirat mündlich und schriftlich formuliert; diese Einwendungen wurden ausdrücklich	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen des Billigungsbeschlusses B-Plan Nr. 392 am 19.02.2013 hat der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen die vom Ortsbeirat vorgeschlagene alternative Trassenführung parallel zum bestehenden Wiesengrundweg nicht befürwortet, da diese u.a. eine unwirtschaftliche Doppelschließung

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				wiederholt. Das stärkste Argument gegen die vorliegende Planung sei die nicht sinnvolle Streckenführung, vom Niveau des Wiesengrunds auf das erhöhte Niveau des Wiesengrundwegs hinauf und nach wenigen 100 Metern wieder zurück. Wir bitten nochmals um Überprüfung der Realisierbarkeit wenigstens dieses Änderungswunsches.	darstelle, eine größere Flächenversiegelung sowie Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000 € erzeuge. Die vorgesehene Streckenführung wurde bereits überprüft und stellt eine realistische Planung dar.
14.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	17.07.2015		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Entfällt.
15.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	17.07.2015		Gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden zuletzt im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben (vgl. Schreiben vom 06.05.2014). Die nunmehr vorgenommenen Änderungen sind landesplanerisch ohne Belang, so dass Einwendungen weiterhin nicht zu erheben sind. Der Regnitz-Radweg ist Bestandteil des Bayernnetzes für Radler und von überregionaler Bedeutung. Es wird darum gebeten, durch das Vorhaben bedingte Änderungen der Streckenführung des Radweges dem Ansprechpartner für das Bayernnetz für Radler im SG 24 (Herr Rauh) zeitnah zu melden und auch während der Baumaßnahme für eine durchgängige Befahrbarkeit zu sorgen (evtl. Umleitung, entsprechende Beschilderung).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	09.07.2015		Kein Einwand.	Entfällt.
17.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde	13.07.2015		Keine Äußerung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Schuhstraße 40 91052 Erlangen				
18.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	17.06.2015		Hinweis auf Art. 8 Denkmalschutzgesetz: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter Ziff. 2 Bodendenkmäler sowie in die Begründung aufgenommen worden.
19.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
20.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	11.06.2015		Keine Äußerung. Mit dem vorgelegten Entwurf besteht Einverständnis.	Entfällt.
21.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	07.07.2015		Keine Äußerung. Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.	Entfällt.
22.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
23.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	22.06.2015		Keine Einwendungen.	Entfällt.
24.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	03.07.2015		Es bestehen keine Einwände oder Bedenken. Der Ausbau des überörtlichen Radwegenetzes wird begrüßt.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
25.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	Entfällt.
26.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	16.06.2015		Da die wasserwirtschaftlich relevanten Fragen und die Erfordernis wasserrechtlicher Genehmigungen schon mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen als Untere Wasserrechtsbehörde abgesprochen wurden, gibt es keine weiteren Anmerkungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen	22.06.2015		Keine Äußerung.	Entfällt.